

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Schierling

(einschließlich Änderung vom 13. Dezember 2022 – gültig ab 01. Januar 2023)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schierling folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.
- (2) Der Geltungsbereich für die Beitragserhebung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet Schierling, ausgenommen der Ortsteile Deutenhof, Kolbing, Mauernhof, Oberbirnbach, Roflach, Schönhofen, Stanglmühle, Winkl und Zeissethof.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS bzw. § 7 FES an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen

werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird

- a) bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
- b) bei nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 Quadratmeter Fläche auf das 4,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 Quadratmeter festgesetzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss/eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden als Geschossfläche 25 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 40 v. H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Bei unbebauten Grundstücken in ausgewiesenen Gewerbegebieten sind 25 v. H. als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt
für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3

pro Quadratmeter Grundstücksfläche	3,32 EURO
pro Quadratmeter Geschossfläche	12,83 EURO

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, nach der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung eine Grundgebühr für Niederschlagswasser und Einleitungsgebühren.
- (2) Der Geltungsbereich für die Gebührenerhebung erstreckt sich auf die Gemeindeteile Schierling, Walkenstetten, Lindach, Eggmühl, Unterdeggenbach, Buchhausen, Oberdeggenbach, Mannsdorf, Allersdorf, Birnbach, Wahlsdorf, Inkofen, Pinkofen, Zaitzkofen, Unterlaichling, Oberlaichling und Kraxenhöfen.

§ 9 a Grundgebühr für Niederschlagswasser

- (1) Die Grundgebühr für Niederschlagswasser wird für bebaute und befestigte Grundstücke erhoben. Als bebaute Fläche werden die Grundflächen der Gebäude angesetzt, bei denen Niederschlagswasser anfällt. Als befestigt werden außerdem alle geteerten, betonierten oder gepflasterten Grundstücksflächen angesetzt, soweit sie 300 Quadratmeter übersteigen. Für überbaute und befestigte Flächen, von denen das Regenwasser mit Genehmigung der zuständigen Behörde direkt in den Untergrund eingeleitet wird, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,26 EURO je Quadratmeter.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,06 EURO pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung oder aus sonstigen Anlagen (z. B. Brunnen, Drainagen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 Kubikmeter pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

Die Großvieheinheiten werden wie folgt errechnet:

Tierart	Großvieheinheit
a) Pferde, 3 Jahre und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
Ponys	0,50
b) Zuchtbullen, Zugochsen, Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre	0,70

Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
c) Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
d) Zuchteber und -sauern	0,40
Mastschweine über 80 kg und	
Läufer zwischen 20 und 80 kg	0,17
Ferkel	-,--
e) Legehennen	0,004
Junghennen und -masthühner	-,--
Mastputen und -gänse	-,--

wobei ab 0,5 und mehr Stück Großvieh auf- und bei weniger als 0,5 abgerundet wird.

Ein Jahreswasserverbrauch von 36 Kubikmeter für jeden Hausbewohner bleibt von diesem Abzug unberührt. Maßgebend ist die Zahl der Hausbewohner am 31. Dezember des Vorjahres.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen hat, ermittelt. Der Markt kann besondere Anforderungen an Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Wasserzähler stellen und dem Gebührenpflichtigen Auskunft- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen angebracht erscheint. Der Gebührenpflichtige kann das Wasserunternehmen dazu ermächtigen, für ihn ersatzweise die erforderlichen Unterlagen über den Bezug der Wassermenge dem Markt zu übermitteln. Dem Beauftragten des Marktes ist im Rahmen des Zumutbaren während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.

Der Markt kann die Wassermenge schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze, überschritten wird.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei Gebührenpflichtigen, die während des Jahres neu anschließen, wird

- a) bei Wohngebäuden, für das Jahr des Anschlusses und das folgende Jahr, ein monatlicher Wasserverbrauch von 3 cbm für jede im benutzungspflichtigen Anwesen wohnende Person berechnet. Weicht der tatsächliche Wasserverbrauch um 15 v. H. von diesem Pauschalsatz ab, so wird für die ersten beiden Kalenderjahre der nach Abs. 1 Ziff. 2 ermittelte Wasserverbrauch der Berechnung der Benutzungsgebühren für Schmutzwasser zugrunde gelegt.
- b) bei gewerblich genutzten Grundstücken für das Jahr des Anschlusses der tatsächliche Wasserverbrauch und für das folgende Jahr der durchschnittliche Jahresverbrauch durch Vervierfachung der Wassermenge der ersten drei Monate nach dem Anschluss vorläufig ermittelt. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Benutzungsgebühr für das Vorjahr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch zu fordern.

(5) Bei außergewöhnlichen Fällen können auf Antrag Sonderregelungen getroffen werden.

§ 11 **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Grundgebühr für Niederschlagswasser entsteht bei Wohngebäuden mit dem Tag des Einbaus des Wasserzählers. Sofern auf dem Grundstück gleichzeitig andere Gebäude errichtet werden, gilt auch dafür dieser Zeitpunkt. Bei allen anderen Gebäuden und bei befestigten Flächen entsteht die Gebühr mit der Anschlussmöglichkeit. Die Gebühr entsteht in jedem Jahr neu.
- (2) Wechseln die bisherigen Gebührenpflichtigen, so ist dies von ihnen unverzüglich dem Markt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers oder der sonstigen Messeinrichtung nach dem Tag, an dem der Markt von dem Wechsel Kenntnis erhält.
- (3) Die Pflicht zum Entrichten der Benützungsgebühren endet mit dem Letzten des Monats, in dem ein Grundstück von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird, vorausgesetzt, dass dies am Ersten dieses Monats dem Markt angezeigt wurde.
- (4) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der öffentlichen Entwässerungseinrichtung verursachen, befreien nicht vom Entrichten der Gebühr.

§ 13 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt

eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

Schierling,
MARKT SCHIERLING

gez.

Kiendl
Erster Bürgermeister